Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 532
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 31. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2020)

zum Thema:
Bomben in Berlin II

und **Antwort** vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22532
vom 31.01.2020
über Bomben in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis vollständig beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamtes (LKA KTI) der Berliner Polizei um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele „Kampfmittelbelastungsgutachten“ (ordnungsbehördliche Stellungnahmen) sind seit dem 01. August 2014 bis zum 31.12.2019 betreffend Grundstücke im Land Berlin jeweils jährlich erstellt worden?

Antwort zu 1:

Für den o. g. Zeitraum sind in der Datenbank folgende Ermittlungsabschlüsse dokumentiert:

2014 = 454;
2015 = 1.422;
2016 = 1.852;
2017 = 1.970;
2018 = 1.618;
2019 = 1.501.

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich im Wesentlichen auf ordnungsbehördliche Stellungnahmen. Bei diesen Stellungnahmen handelt es sich nicht um „Kampfmittelbelastungsgutachten“, sondern um eine Gefahrenprognose, die im Wesentlichen auf der Auswertung alliierter Kriegsluftbilder (Luftbildauswertung) beruht.

Frage 2:

Werden diese Gutachten im Sinne der Frage zu 1) nach ihrem Ergebnis in Kategorien eingeteilt? Falls ja, in welche Kategorien nach welchen Kriterien (e.g. Kampfmittelverdacht mit dringender Handlungsempfehlung etc.)?

Antwort zu 2:

Die ordnungsbehördlichen Stellungnahmen lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen, solange keine Hinweise auf eine von Kampfmitteln ausgehende, konkrete Gefahr vorliegen:

1. Keine Kampfmittelverdachtsfläche im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 7 KampfmittelV.
2. Kampfmittelverdachtsfläche im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 7 KampfmittelV mit dringender Handlungsempfehlung, insbesondere im Bereich kartierter Anhaltspunkte aus der Luftbildauswertung.
3. Kampfmittelverdachtsfläche im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 7 KampfmittelV mit besonders dringender Handlungsempfehlung, insbesondere im Bereich kartierter Bombenblindgängerverdachtspunkte (BVP) aus der Luftbildauswertung.

Beim Vorliegen einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für das Vorhandensein von Kampfmitteln (konkrete Gefahr) werden von der Polizei oder der Ordnungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr angeordnet.

Frage 3:

Wie viele der Gutachten zu 1) fallen in die jeweiligen Kategorien im Sinne der Frage zu 2)?

Antwort zu 3:

Es wird keine Statistik im Sinne der Fragestellung geführt. Unabhängig davon ist von einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich der zu 1. und 2. vorgenannten Kategorien auszugehen.

Frage 4:

Hält der Senat im Fall von Handlungsempfehlungen im Sinne der Frage zu 2) nach, ob diese befolgt worden sind? Falls ja, wie und nach welchen Fristen? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort zu 4:

Es wird nicht geprüft, ob Handlungsempfehlungen befolgt werden, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

Frage 5:

Hält der Senat Kampfmittel für grundsätzlich gefährlich? Falls ja, was unternimmt der Senat konkret, um Bewohner, Kaufinteressenten oder Gewerbetreibende auf den belasteten Grundstücken zu schützen? Falls nein, weshalb werden Gutachten im Sinne der Frage zu 1) überhaupt erstellt?

Antwort zu 5:

Die zuständige Senatsverwaltung hat auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4 der KampfmittelV eine „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ erlassen, in welcher allgemeine Hinweise zu den von Kampfmitteln ausgehenden Risiken und möglichen Gefahren gegeben werden. Von Kampfmitteln kann grundsätzlich dann eine Gefahr ausgehen, wenn auf diese eingewirkt wird. Durch die Regelungen der KampfmittelV sowie die Hinweise in der „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ werden Bewohnerinnen und Bewohner, Kaufinteressenten und Gewerbetreibende auf die Risiken hingewiesen und in die Lage versetzt, geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten und in Verträgen zu berücksichtigen.

Die ordnungsbehördlichen Stellungnahmen („Gutachten“) konkretisieren das allgemein für Berlin geltende, von Kampfmitteln ausgehende Risiko, auf welches in der „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ hingewiesen wird, für das jeweilige Grundstück. Dadurch werden Eigentümerinnen und Eigentümer und Inhaberinnen und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück in die Lage versetzt, gezielte Untersuchungen zur Reduzierung des Risikos zu veranlassen.

Frage 6:

Hat der Senat Anhaltspunkte dafür, dass sich unter Grünflächen/Parks in Berliner Stadtgebiet oder etwa von mit Schulen und Kindertagesstätten bebauten Grundstücken Kampfmittel - insbesondere aber nicht nur – Fliegerbomben befinden?

Antwort zu 6:

Auch auf öffentlichen Grundstücken wie Grünflächen/Parks und auf Schul- und Kitaflächen könnten Anhaltspunkte ermittelt werden, welche bewirken, dass diese Grundstücke als Kampfmittelverdachtsflächen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 7 KampfmittelV einzustufen sind. Der landeseigene Kampfmittelbergungsdienst bietet den das öffentliche Grundstück verwaltenden Behörden an, die Kampfmittelverdachtsfläche in Amtshilfe zu untersuchen und aus dem Verdacht zu entlassen.

Frage 7:

Falls zu 6) ja, um welche Grundstücke handelt es sich im Einzelnen? Bitte mit Nummer des Verdachtspunkts.

Antwort zu 7:

Von dieser Frage sind schutzbedürftige Informationen betroffen, so dass von einer Beantwortung abgesehen werden muss. Das Verwaltungsgericht hat geurteilt, dass auch bei diesbezüglichen öffentlichen Flächen ein Geheimhaltungsgrundsatz bestehen kann.

Frage 8:

Wie werden die Gutachten im Sinne der Frage zu 1) bzw. deren Inhalt ganz oder in Teilen (elektronisch) erfasst? Welche Software welches Herstellers welcher Version wird hier verwendet? Handelt es sich dabei um eine relationelle Datenbank?

Antwort zu 8:

Der ordnungsbehördliche Schriftverkehr wird grundsätzlich als PDF-Format in die Datenbank eingepflegt. Es findet die Geoinformationssystem (GIS) Fachanwendung KMRPAS der ARGE KMRPAS Anwendung.

Frage 9:

Wer trägt die Kosten einer Kampfmittelsondierung und ggf. -beseitigung? Welche Kosten sind dafür in den Jahren 2014 bis 2019 jeweils entstanden?

Antwort zu 9:

Die Kosten einer Kampfmittelsondierung bzw. Kampfmittelbergung trägt gemäß § 5 Abs. 3 der KampfmittelV die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder die Inhaberin oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Diese von Dritten aufgewendeten Kosten für Sondierungs- bzw. Bergungskosten sind nicht bekannt.

Im Kapitel 0740 Titel 54030 des Berliner Haushalts sind jährlich Kosten in Höhe von 1,9 Mio. Euro für die Bergung von Kampfmitteln auf landeseigenen Flächen veranschlagt.

Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Kampfmitteln liegt gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 der KampfmittelV bei der Berliner Polizei. Die Kosten für die Beseitigung werden sowohl vom Land Berlin, als auch vom Bund getragen. Hinsichtlich der Kosten für die Jahre 2014 bis 2019 liegen der Berliner Polizei keine automatisiert recherchierbaren Daten vor.

Frage 10:

Wie viele Kräfte – nach VZÄ – waren in den Jahren 2014 bis 2019 bei welcher Senatsverwaltung mit der Erstellung von Gutachten im Sinne zu 1) befasst? Über wie viele Mitarbeiter (VZÄ) verfügt diese Senatsverwaltung zum 31.12.2019 insgesamt?

Antwort zu 10:

Für die Ermittlung von Kampfmitteln sind und waren bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vier Mitarbeitende zuständig. Davon zwei Sachbearbeiterinnen, ein Luftbildauswerter und ein Gruppenleiter. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verfügt mit nachgeordneten Dienststellen (Berliner Forsten, Pflanzenschutzamt, Fischereiamt) über ca. 1500 Mitarbeitende.

Frage 11:

Weshalb erstellt der Senat nicht proaktiv für alle Grundstücke im Land Berlin entsprechende Gutachten und lässt etwaig vorhandene Kampfmittel beräumen?

Antwort zu 11:

Eine rechtliche Grundlage, um für Grundstücke proaktive ordnungsbehördliche Stellungnahmen („Gutachten“) zu erstellen, besteht nicht. Gemäß § 1 Abs. 1 der KampfmittelV dient diese zur Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren. Gemäß § 1 Abs. 2 KampfmittelV wird das Ziel verfolgt, die von Kampfmitteln ausgehende Gefahren sukzessive zu reduzieren, ohne die Herstellung einer Kampfmittelfreiheit zu verlangen. Über § 5 KampfmittelV bietet die zuständige Senatsverwaltung den Eigentümerinnen und Eigentümer oder Inhaberinnen und Inhaber der tatsächlichen Gewalt an, dass sie vor Bodeneingriffen eine ordnungsbehördliche Stellungnahme beantragen können.

Wie in Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, werden keine „Kampfmittelbelastungsgutachten“ erstellt, sondern nur eine Gefahrenprognose, die im Wesentlichen auf der Auswertung alliierter Kriegsluftbilder (Luftbildauswertung) beruht. Im Zuge dieser Auswertungen werden insbesondere Bombenblindgängerverdachtspunkte (BVP) ermittelt. Allerdings wird in nur rund 5 % aller untersuchten BVP auch tatsächlich ein Bombenblindgänger geborgen. Die überwiegende Anzahl geborgener Kampfmittel in Berlin beruht auf Zufallsfunden.

Sofern der Polizei oder der Ordnungsbehörde – abhängig oder unabhängig von Anträgen – Informationen vorliegen, dass Kampfmittel frei liegen oder frei gelegt werden, werden von Amts wegen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet.

Frage 12:

Liegen Kriegsluftbilder dem Senat in elektronischer Form vor? Falls ja, wie viele? Wer hat diese wann zu welchem Zweck von wem erworben? Weshalb stellt der Senat diese nicht online zur Verfügung?

Antwort zu 12:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen verfügt über digitale Luftbilder aus dem Zeitraum von 1941 bis 1945 (Kriegsluftbilder). Dabei handelt es sich um Scans von analogen Luftbildern; die Originale liegen nicht vor.

Insgesamt handelt es sich um 8.909 Dateien verteilt auf die Jahrgänge:
1941: 641
1942: 100
1943: 1328
1944: 2526
1945: 4314

Dem Land Berlin wurden ausschließlich für die Aufgabe der „Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln“ aus verschiedenen Quellen Luftbilder in Kopie überlassen. Die Überlassung in Kopie fand im Zeitraum zwischen 1985 bis 2009 statt.

Die Quellen bzw. Datenlieferanten und deren Rechtsnachfolger sind:

National Collection of Aerial Photography
RCAHMS
John Sinclair House
16 Bernard Terrace
Edinburgh EH8 9NX
United Kingdom
http://ncap.org.uk

National Archives and Records Administration (NARA)
https://www.archives.gov/contact

Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH
Sieboldstraße 10
97230 Estenfeld
http://www.luftbilddatenbank.de/main/index.php

Alle Rechte inklusive jeglicher kommerzieller und nicht-kommerzieller Vermarktung liegen bei den genannten Stellen. Da dem Land Berlin über die Erfüllung der Aufgabe der „Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln“ hinaus keine weiteren Nutzungsrechte eingeräumt wurden, können die Kriegsluftbilder nicht über das Geoportal Berlin oder andere Plattformen Dritten zur Nutzung bereitgestellt werden.

Frage 13:

Wie viele der Gutachten zu 1) sind betreffend Grundstücke a) im Privateigentum, b) im Eigentum von Leitungsträgern (e.g. Berliner Wasserbetriebe), c) der Verwaltung im Sinne der Verfassung von Berlin (e.g. Senatsverwaltungen und nachgelagerte Behörden etc.) und d) der Deutschen Bahn AG erstellt worden?

Antwort zu 13:

Es wird keine laufende Statistik im Sinne der Fragestellung geführt.

Frage 14:

Wie bewertet der Senat die Explosionsgefahr von Bomben mit chemischem Langzeitzünder grundsätzlich? Werden diese mit der Zeit gefährlicher oder nimmt die Gefahr einer Explosion ab? Welche Erkenntnisse hat der Senat über Vorhandensein und Anzahl solcher Bomben in Berlin?

Antwort zu 14:

Von Bombenblindgängern mit chemischen Langzeitzündern geht grundsätzlich eine Gefahr aus. Bei diesem Bombentyp können Alterungsprozesse im Zündsystem zu Spontandetonationen ohne mechanische Einwirkung führen. In der „Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Bergung von Kampfmitteln im Land Berlin“ wird darauf hingewiesen, dass von allen frei gelegten und dokumentierten Bombenblindgängern nach der aktuellen Datenlage weniger als 1,5 % über einen chemischen Langzeitzünder verfügen. Folglich ist die Wahrscheinlichkeit für eine Spontandetonation einer Fliegerbombe in Berlin äußerst gering.

Frage 15:

Wie viele Bomben (nach Tonnage) wurden tatsächlich über Berlin abgeworfen? Welchen Prozentsatz von wahrscheinlichen Blindgängern hat der Senat bei seiner fundierten Schätzung auf meine Anfrage 18/18459 angenommen, welchen Prozentsatz davon hat der Senat für unmittelbar nach Kriegsende bei den Aufräumarbeiten gefundene Blindgängern angenommen? Wie viele Bomben (Tonnage?) sind in der Nachkriegszeit nach Abschluss der unmittelbaren Aufräumarbeiten in Berlin seither gefunden worden?

Antwort zu 15:

Die Fachliteratur geht davon aus, dass rund 45.517 Tonnen Bomben über Berlin abgeworfen worden sind.

Im Ergebnis der überschläglichen konservativen Wahrscheinlichkeitsberechnung, welche u.a. Grundlage für die Beantwortung Ihrer Anfrage 18/18459 war, befinden sich noch schätzungsweise bis zu 4.600 Bombenblindgänger im Berliner Boden. Dieser Berechnung wurde zugrunde gelegt, dass zwischen 10 % und 20 % aller abgeworfenen Bomben nicht detoniert sind.

Hinsichtlich der unmittelbar nach Kriegsende bei den Aufräumarbeiten gefundenen Bombenblindgängern wurde ein Prozentsatz zwischen 50 % und 75 % berücksichtigt.

Seit dem 07.01.1948 wurden in Berlin 1.197 Bomben ab einem Gewicht von 50 kg gefunden. Davon waren 14 Bomben mit einem chemischen Langzeitzünder versehen. Eine statistische Erhebung zum Gesamtgewicht der 1.197 Bomben erfolgt vom LKA KTI der Berliner Polizei nicht. Unberücksichtigt bleibt in dieser Statistik die Anzahl der im Beitrittsgebiet vor 1990 gefundenen Bomben. Für das Beitrittsgebiet liegen keine Daten beim LKA KTI der Berliner Polizei vor.

Frage 16:

Welche Gesamttonnage an Bomben befindet sich nach der Schätzung des Senats im Sinne der Frage zu 15) noch immer undetoniert im Berliner Boden?

Antwort zu 16:

Auf Basis einer probabilistischen Hochrechnung würden sich bei einem ermittelten, mittleren Gewicht von 213 kg pro Bombe unter Berücksichtigung der zur Frage 15 genannten Stückzahl (4.600) ein geschätzter Gesamtwert von 979,8 Tonnen ergeben.

Berlin, den 14.02.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz